

RS OGH 1990/8/29 3Ob49/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.1990

Norm

EO §3 IVA

EO §63

ZPO §411 Cb

Rechtssatz

Wurde bereits im Titelverfahren die Rechtswirksamkeit eines zunächst bedingt geschlossenen und dann mit Vorbehalt widerrufenen Vergleiches durch ausdrücklichen Beschluß festgestellt, der in Rechtskraft erwuchs, so kann die mögliche Mangelhaftigkeit des der Exekutionsbewilligung zugrunde liegenden Titels nicht mehr aufgegriffen werden, wenn überdies die Exekution trotz Kenntnis dieses Sachverhaltes rechtskräftig bewilligt wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 49/90
Entscheidungstext OGH 29.08.1990 3 Ob 49/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0000080

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at